

ZH_OBERGERICHT SB160013 vom 20. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160013

FR: ZH_OBERGERICHT SB160013 du 20 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160013 del 20 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil der Vorinstanz vom 17. September 2015 wurde der Beschuldigte der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 160.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin B._____ AG wurde auf den Zivil- weg verwiesen. Im Bezug auf den Vorwurf der Benützung eines Fahrzeugs ohne Fahrausweis i.S.v. aArt. 57 Abs. 1 lit. a PBG wurde das Verfahren zufolge Verjährung eingestellt (Urk. 42 S. 27 f.).

E. 1.1

Der Beschuldigte war anlässlich der Berufungsverhandlung wie schon vor Vorinstanz (Prot. I S. 10 f.) und in der Untersuchung (Urk. 2 S. 2 ff., Urk. 3 S. 2 ff. und S. 8) geständig, sich "einige Zeit" vor dem 30. April 2012 einen Marschbefehl der Schweizer Armee von einer abgespeicherten Vorlage auf seinen Namen ausgestellt zu haben. Er vermerkte auf dem Marschbefehl, am 30. April 2012 in Riazzino in zivilem Tenue einrücken zu müssen, bei "Dist eser cdo scuole e C EP 83" einen Dienst der Kategorie AUD in der Funktion "Of z Vf Kdt" absolvieren zu müssen und am 25. Mai 2012 entlassen zu werden. Unter dem Vermerk "Freie Fahrt in Zivil auf allen Strecken der Schweizerischen Transportunternehmen"

- 8 - setzte er eine Gültigkeit für die 1. Klasse vom 30. April 2012 bis 25. Mai 2012 ein (vgl. Urk. 5). Der Beschuldigte anerkannte weiter, dass für den fraglichen Zeitraum kein militärisches Aufgebot und damit auch kein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Verkehr bestand (Urk. 3 S. 5). Den anhand einer elektronischen Vorlage erstellten Marschbefehl druckte er in der Folge aus, unterschrieb ihn und bewahrte ihn in seinem Portemonnaie auf. Als er am 27. Mai 2012 in der zweiten Klasse von Horgen in Richtung Zürich-Enge ohne gültigen Fahrausweis fuhr und kontrolliert wurde, wies er den Marschbefehl dem Kontrolleur vor, welcher das Dokument in der Folge einzog bzw. dem Beschuldigten nicht wieder herausgab.

E. 1.2

Der Beschuldigte bestritt hingegen, wie schon in der Untersuchung und vor Vorinstanz, den Anklagevorwurf, er habe den Marschbefehl in der Absicht erstellt, bei Bedarf die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich privat zu nutzen und sich zum Nachteil der jeweiligen Transportunternehmen zu bereichern (vgl. Prot. I S. 11, Urk. 2 S. 4, Urk. 3 S. 8, Urk. 72 S. 5 f.). Er machte im Wesentlichen geltend, die Vorlage anlässlich seines Militärsportkurses vom 12. bis 16. Dezember 2011 in C._____ erhalten zu haben, wo er sich den Marschbefehl selbst habe ausstellen dürfen, um einen Tag in Zivil zu reisen. Den am 27. Mai 2012 vorgewiesenen Marschbefehl habe er für einen weiteren Frühlings- und Sommerkurs vorbereitet, von dem er nicht genau gewusst habe, wann er statt finde (Prot. I.

S. 14, vgl. Urk. 2 S. 3). Als Aufgebotsstelle habe er die Air Base ... angegeben, "weil ich davon ausgegangen bin, dass er dort sein könnte und dies auch angenommen habe" (Prot. I S. 16) bzw. "weil es die Einheit war, in der ich tätig war und die WK's absolviert habe. Mir wurde vom Schulbüro gesagt, ich solle den Standort angeben, wo die WK's stattfinden" (Urk. 72 S. 7). Er habe den Marschbefehl "aus Unwissen" unterschrieben. Weil er die Vorlage erhalten habe, habe er das Gefühl gehabt, dass es in Ordnung sei, dass er das entsprechende Dokument mit dem Grad, den er gehabt habe, verwenden könne. Das Einstecken ins Portemonnaie habe er "wieder im Unwissen" gemacht, "ich habe nicht genau geahnt, was es überhaupt ist." (Prot. I S. 16, Urk. 3 S. 3). Anlässlich der Kontrolle, bei welcher er ohne Billett gefahren sei, habe er in seinem Portemonnaie nach ei-

- 9 - nem Billett gesucht. "Da nahm ich den entsprechenden Marschbefehl heraus und zeigte diesen dem Kontrolleur vor." (Urk. 2 S. 2). Er habe den Kontrolleur nur gefragt, ob der Marschbefehl auch gültig sei. Der Kontrolleur habe den Marschbefehl in der Folge eingezogen. Er habe nie jemanden täuschen wollen (Prot. I S. 16 f., Urk. 3 S. 3). Er habe weder die Absicht gehabt, sich eine Leistung zu erschleichen, noch die Absicht, jemanden zu hintergehen (Prot. I S. 18, ebenso Urk. 2 S. 4 und Urk. 72 S. 9). Er sei davon ausgegangen, dass der Sommerkurs im Zeitraum vom 30. April 2012 bis 25. Mai 2012 hätte stattfinden können und er habe das so geplant. In diesem Zeitraum wäre es ihm aufgrund seiner Gesamtjahresplanung gegangen (Urk. 72 S. 7. S. 8). An einem Sommersportkurs habe er dann im Jahre 2012 nicht teilgenommen, er könne nicht sagen weshalb nicht. Er habe nicht auf der homepage des Militärs nachgeschaut, wann der Sommersportkurs genau stattgefunden habe (Urk. 72 S. 8). 2. Rechtliches Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 8 und 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (Urteile des Bundesgerichts 1P_587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2., und 1P_437/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 4.2.; Pra 2002 S. 4 f. Nr. 2 und S. 957 f. Nr. 180; BGE 127 I 40, 120 Ia 31. E. 2b). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_795/2008 vom 27. November 2008, E. 2.4., und 6B_438/2007 vom 26. Februar 2008, E. 2.1.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein. Wenn erhebliche resp. nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er eingeklagt ist,

- 10 - ist der Beschuldigte nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen (Bernard Corboz, "in dubio pro reo", in ZBJV 1993, N 419 f.). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren "Mosaik" zu würdigen ist (vgl. dazu auch Pra 2004 Nr. 51 S. 256, Ziff. 1.4.; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f., Ziff. 3.4.).

E. 2

Gegen das Urteil liess der Beschuldigte durch seine erbetene Verteidigerin mit Schreiben vom 25. September 2015 innert der gesetzlichen Frist Berufung

- 4 - anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 37). Die Berufungserklärung ging innert Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 40 S. 2 und Urk. 44), gleichzeitig wurden diverse Beweisergänzungsanträge gestellt, welche nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit Präsidialverfügung vom 15. März 2016 abgewiesen wurden (Urk. 49, Urk. 56, Urk. 65 S. 9).

E. 2.1

Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Die Bestimmung erfasst nach der Botschaft relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen (Botschaft vom 23. März 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [...], BBl 1999 2063 Ziff. 213.31). Die Regelung von Art. 52 StGB ist zwingender Natur. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss die Behörde das Strafverfahren einstellen bzw. von einer Überweisung absehen. Stellt erst das Gericht die Voraussetzungen für das fehlende Strafbedürfnis fest, erfolgt nicht ein Freispruch, sondern ein Schuldspruch bei gleichzeitigem Strafverzicht (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2 m.w.H.).

E. 2.2

Voraussetzung für die Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens gemäss Art. 52 StGB ist die Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Würdigung des Verschuldens des Täters richtet sich nach den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Der Begriff der Tatfolgen umfasst nicht nur den tatbestandsmässigen Erfolg, sondern sämtliche vom Täter verschuldete Auswirkungen der Tat. Diese

- 16 - müssen stets gering sein. Schwerwiegendere Folgen können nicht durch andere, zu Gunsten des Betroffenen wirkende Komponenten ausgeglichen werden. Mit der Regelung von Art. 52 StGB hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, dass in allen Bagatellstraftaten generell auf eine strafrechtliche Sanktion verzichtet wird. Eine Strafbefreiung kommt nur bei Delikten in Frage, bei denen keinerlei Strafbedürfnis besteht. Auch bei einem Bagatelldelikt kann daher wegen Geringfügigkeit von Schuld und Tatfolgen eine Strafbefreiung nur angeordnet werden, wenn es sich von anderen Fällen mit geringem Verschulden und geringen Tatfolgen qualitativ unterscheidet. Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt – vom Verschulden wie von den Tatfolgen her – als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt. Die Behörde hat sich mithin am Regelfall der Straftat zu orientieren. Für die Anwendung der Bestimmung bleibt somit nur ein relativ eng begrenztes Feld (BGE 135 IV 130 E. 5.3.2 f. m.w.H.).

E. 2.3

In die Entscheidung über die Geringfügigkeit der Schuld fliessen sämtliche relevanten Strafzumessungskomponenten, mithin auch die Täterkomponenten wie das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse oder das Nachtatverhalten, mit ein. Berücksichtigt werden können darüber hinaus etwa auch eine durch überlange Verfahrensdauer bewirkte Verletzung des Beschleunigungsgebots (vgl. schon BGE 117 IV 124 E. 4) und schuldunabhängige Strafmilderungsgründe, wie das Verstreichen verhältnismässig langer Zeit seit der Tat (BGE 135 IV 130 E. 5.4. m.w.H.).

E. 2.4

Die Beurteilung der Schuld ist nachfolgend im Rahmen der Strafzumessung vorzunehmen.

E. 3

Strafzumessung

E. 3.1

Die Vorinstanz hat den Strafraum korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsregeln wie auch die hier massgeblichen belastenden und entlastenden Faktoren zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen wer-

- 17 - den (Urk. 42 S. 22 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich als Hervorhebungen und Ergänzungen:

E. 3.2

Zur objektiven Tatschwere ist zu bemerken, dass der Beschuldigte unberechtigterweise einen Marschbefehl der Schweizer Armee herstellte, welcher ihm für die Dauer vom 30. April 2012 bis 25. Mai 2012, mithin rund vier Wochen, freie Fahrt in Zivil und in der ersten Klasse von seinem Wohnort in ... bis ... gewährleisten sollte. Dabei ging er geschickt vor, indem er eine echte elektronische Vorlage, welche er von einem Militärsportkurs mitgenommen hatte, mit echten militärischen Begriffen und Daten ausfüllte, unterschrieb und mit sich führte. Namentlich war der 30. April 2012 ein Montag und der 25. Mai 2012 ein Freitag, was gängigen Wochentagen für Einrücken und Entlassung im Militär entspricht, weiter wurden fachspezifische Militärausdrücke wie Dienstart, Einteilung und Funktion sowie ein existierender Absender verwendet. Der Marschbefehl wirkt aufgrund plausibler Daten im korrekten Layout authentisch. Das grundsätzlich nicht mehr leichte Verschulden wird jedoch durch den Umstand gemindert, dass der Beschuldigte den Marschbefehl in dieser Zeitspanne nicht einsetzte und dadurch keine unberechtigte Leistung erhielt bzw. ein öffentliches Verkehrsmittel schädigte.

E. 3.3

Bei der subjektiven Tatschwere ist von direktem Vorsatz auszugehen. Der Beschuldigte wusste, dass er im angegebenen Zeitraum keinen Dienst zu leisten hatte und nutzte das mit seinem Grad einhergehende, besondere Wissen, um einen Marschbefehl samt Fahrerlaubnis in der ersten Klasse herzustellen und diesen bei Bedarf vorzuweisen. Mangels anderer Hinweise ist von einem Handeln aus finanziellen Motiven auszugehen, obwohl der Beschuldigte mit einem Einkommen von rund Fr. 120'000.– plus Bonus von Fr. 10'000.– bis Fr. 35'000.– (Prot. I S. 8; Urk. 72 S. 2) nicht notleidend war. Das subjektive Verschulden vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Insgesamt ist mit der Vorinstanz von einem leichten Verschulden und einer hypothetischen Einsatzstrafe von 45 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen.

- 18 -

E. 3.4

Zum Vorleben, den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sowie zu den militärischen Konsequenzen kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 42 S. 24 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, dass er nach wie vor für den gleichen Arbeitgeber arbeite und

sich seine Vermögensverhältnisse nicht verändert hätten. Lediglich seine Ehefrau verdiene nun mehr als auf dem Datenerfassungsblatt angegeben. Sie habe die Stelle gewechselt, sei nun Assistenzärztin und verdiene ca. Fr. 90'000.-- brutto pro Jahr. In militärischer Hinsicht sei er vor diesem Vorfall bei der Einsatzzentrale der ..., Kommando ..., in ... gewesen und habe Gruppen geleitet. Kurz nachdem dieser Vorfall dem Militär mitgeteilt worden sei, sei er ins Betriebsdetachment umgeteilt worden. Den Grad habe er behalten können. Zudem betonte der Beschuldigte, dass eine Verurteilung zu einer Kündigung seines Arbeitsverhältnisses führen würde, da intern Screenings durchgeführt würden. Zudem habe er zu Beginn seines Arbeitsverhältnisses unterschrieben, dass der Arbeitgeber Strafregisterauszüge bestellen dürfe. Seine 17 jährige Karriere, seine Ausbildung zum Bankkaufmann, sein Studium in Banking & Finance und aktuell seine Tätigkeit als Hypothekarexperte würden von einem Moment zum andern aufgelöst (Urk. 72 S. 2 ff.). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was aber keine Strafminderung rechtfertigt (vgl. BGE 136 IV 1). Die Vorinstanz würdigte die Täterkomponenten zu Gunsten des Beschuldigten faktisch erheblich strafmindernd, was wohlwollend erscheint, jedoch gleichwohl zu übernehmen ist.

E. 3.5

Der Beschuldigte konnte keinen legitimen Grund für das Erstellen, Mitführen und Vorweisen des falschen, unterschriebenen Marschbefehls mit freier Fahrt in der ersten Klasse in Zivilkleidung ausserhalb des Dienstes nennen und ein sol-

- cher ist auch nicht ersichtlich. Den Einwand der Verteidigung, es handle sich lediglich um einen Entwurf (Urk. 34 S. 4 und 7; Urk. 73 S. 6 f.), verwarf die Vorinstanz mit zutreffenden Gründen (Urk. 42 S. 13). Erneut ist festzuhalten, dass der Marschbefehl vollständig ausgefüllt und unterschrieben war. Von einer erkennbar unfertigen Erklärung im Sinne eines Entwurfs kann keine Rede sein.

E. 3.6

Mithin ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Marschbefehl vorsätzlich und im Bewusstsein der fehlenden Berechtigung hergestellt hatte, um damit bei Bedarf eine Fahrberechtigung vorzutäuschen. Im Sinne einer Präzisierung der vorinstanzlichen Beurteilung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dem Beschuldigten nicht vorgeworfen wird, während der eingetragenen Gültigkeitsdauer Fahrten im Zug unternommen und dabei den Marschbefehl vorgewiesen zu haben. Weiter liegt im Vorweisen des Marschbefehls am 27. Mai 2012 in der zweiten Klasse entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 42 S. 17) kein eigentlicher Gebrauch vor, war doch die eingesetzte Gültigkeit bereits am 25. Mai 2012 abgelaufen. Eine Täuschung erfolgte nicht. Mit diesen Einschränkungen ist der Sachverhalt im Sinne der Anklage erstellt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat die Tatbestandselemente der Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 StGB ausführlich dargelegt und zutreffend gewürdigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf ihre Erwägungen verwiesen werden (Urk. 42 S. 12 ff., Art. 82 Abs. 4 StGB). Die nachfolgenden Ausführungen stellen in erster Linie Hervorhebungen und Präzisierungen dar.

E. 4

Fazit Unter Berücksichtigung der massgebenden Strafzumessungsfaktoren erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen als angemessen. Die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung gemäss Art. 52 StGB erscheinen aufgrund des

Verschuldens und der übrigen Tat- und Täterkomponenten nicht als gerechtfertigt. Dem Umstand, dass die Tat in militärischer Hinsicht bereits Konse-

- 19 - quenzen nach sich zog und ihn auch in beruflicher Hinsicht einschränken könnte, wurde bei der Berücksichtigung der Täterkomponenten Rechnung getragen.

E. 5

Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin B._____ AG in der Höhe von Fr. 300.– wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5.1

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Ausgangspunkt ist dabei das Nettoeinkommen, das der Täter durchschnittlich erzielt. Davon abzuziehen gilt es die laufenden Steuern, die Krankenkasse, bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftsun- kosten sowie Unterhaltszahlungen, insbesondere nicht jedoch die Wohnkosten (BGE 134 IV 60 E. 6.1).

E. 5.2

Der Beschuldigte ist bei der F._____ als Bankfachexperte angestellt. Gemäss seinen Angaben anlässlich der Berufungsverhandlung verdient er Fr. 89'322.– netto jährlich während seine Partnerin Fr. 90'000.– verdient (Urk. 72 S. 2). Gemäss eingereichtem Datenerfassungsblatt versteuert er ein Vermögen von Fr. 2 Mio., macht jedoch geltend, lediglich über ein Vermögen von Fr. 13'502.– zu verfügen, der Rest sei Familienbesitz (Urk. 51) bzw. ihm von der Familie übereignet worden (Prot. I S. 9). Weiter habe er andere Einkünfte aus "Familienbesitz" in nicht näher genannter Höhe und habe eine Hypothekarbelas- tung von Fr. 2'500.– pro Monat (Urk. 51).

E. 5.3

Der von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatz von Fr. 160.– erscheint wei- terhin angemessen. Einer Erhöhung des Tagessatzes steht das Verschlechte- rungsverbot entgegen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 160.– zu bestrafen ist. VI. Strafvollzug Hinsichtlich des Vollzugs der Geldstrafe ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten schon aufgrund des Verschlechterungsverbots der bedingte Vollzug zu gewähren ist. Der Vollzug der Geldstrafe ist deshalb aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzlich vorgesehene Minimum von zwei Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 20 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenverlegung (Disp. Ziff. 7) zu bestätigen. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen im Schuldpunkt und damit im Wesentlichen, wes- halb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen sind. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzel- gericht Strafsachen, vom 17. September 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren wird bezüglich des Vorwurfs der vorsätzlichen Benützung eines Fahr- zeugs ohne Fahrausweis im Sinne von aArt. 57 Abs. 1 lit. a PBG eingestellt. 2. - 4. [...]"

E. 6

Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'000.00 Gebühr Vorverfahren Fr. 2'800.00 Total Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebür auf zwei Drittel.

E. 7

[...]

E. 8

(Mitteilung)

E. 9

(Rechtsmittel)." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 21 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 160.-. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Disp. Ziff. 7) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebür wird festgesetzt auf Fr. 3'000.-. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die Privatklägerschaft B._____ AG, ... [Adresse] (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatkägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Armeestab, Informations- und Objektsicherheit, z.H. G._____, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern, gegen Empfangsschein

- 22 - 8. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20. Juni 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. A. Truninger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.